

RS OGH 2007/2/21 21R41/07y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2007

Norm

ZPO §529

EO §7 Abs3

Rechtssatz

Behauptet eine Partei, bei Zustellung des Zahlungsbefehls unerkannt prozessunfähig gewesen zu sein, handelt es sich dabei um keinen nach dem ZustellG zu prüfenden oder zu beachtenden Umstand; die Zustellung ist vielmehr als formell wirksam anzusehen und führt zu formeller Rechtskraft der Entscheidung. Einen derartigen Mangel kann die Partei daher mit Nichtigkeitsklage nach § 529 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ZPO, nicht aber mit einem Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarkeitsbestätigung nach § 7 Abs. 3 EO geltend machen.

Aktivzitate: 1 Ob 6/01s = SZ 74/200 (verst. Senat)

6 Ob 127/03z

5 Ob 261/05a

4 Ob 182/06b

Entscheidungstexte

- 21 R 41/07y
Entscheidungstext LG St. Pölten 21.02.2007 21 R 41/07y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2007:RSP0000064

Dokumentnummer

JJR_20070221_LG00199_02100R00041_07Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at